

Gründungssatzung des Skateboarding Miesbach e.V

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Skateboarding Miesbach“.
- (2) Er hat den Sitz in 83714 Miesbach.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet sein Name „Skateboarding Miesbach e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend und der Jugendkultur mit Schwerpunkt auf den Bereichen Skateboarding, BMX, Inlineskating im Landkreis Miesbach
 - b) die Interessenvertretung dieser Jugendkulturen gegenüber Gemeinden, Verbänden, Parteien, Presse und der Öffentlichkeit, insbesondere bei fehlenden Skateanlagen, der Veränderung von bestehenden Anlagen oder deren Neuanschaffung,
 - c) als Ansprechpartner für Beratungen im Bereich der in Absatz 1 genannten Sportarten allen Interessenten, Parteien, Verbänden, Kommunen, der Presse und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen,
 - d) die Mitglieder zu betreuen und Sozial- und Jugendarbeit mit der Perspektive Sport zu pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, die sich auf folgende Bereiche aufteilen:
 - a) Förderung der sozialen Aspekte der Freestylesportarten
 - b) Nachwuchs und Jugendförderung
 - c) Aufbau und Pflege von Wettkampfserien
 - d) Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) gezielte Förderung von Frauen und Mädchen in den in §1 Absatz (a) genannten Sportarten Mit der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben können Dritte beauftragt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es wird in ordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder dagegen nicht.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (6) Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (7) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Personen die den Zweck des Vereines in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (10) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - c) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - d) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - e) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Verbindlichkeiten sind schnellstmöglich zu begleichen.
 - f) Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird vom Kassier des Vereins zum 01.04. jeden Jahres durch Bankeinzug eingezogen und dem Vereinskonto zugeführt.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie sich für die Interessen des Vereins einsetzen.
- (2) Für Schäden, die ein Mitglied bei einer Veranstaltung des Vereins einem Dritten zufügt, übernimmt der Verein keine Haftung. Den Mitgliedern wird empfohlen, sich durch eine private Haftpflichtversicherung abzusichern.
- (3) Alle Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart, dem 2. Kassenwart, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und Mitglied des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Bei der Vorstandswahl wird für die Wahlperiode ebenso ein Rechnungsprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand angehört.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - a) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - b) Der Vorstand ist nicht befugt Darlehen aufzunehmen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem ersten Vorstand zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e. die Buchführung,
 - f. die Erstellung des Jahresberichts,
 - g. die Vorbereitung und
 - h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email durch den 1. Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein auf elektronischem Wege per Email bekannte gegebene elektronische E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entlässt und wählt den Vorstand, stimmt über Satzungsänderungen ab, legt die Vereinsziele fest und beschließt die Verwendung der Vereinsmittel.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - f. und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch elektronische Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§12 Medien

Vereinsmitglieder geben mit ihrer Vereinsanmeldung dem Verein die Erlaubnis, die vom Verein und Fremdinstitutionen erstellten Fotos, Filmaufnahmen, Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Werbung, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen etc. ohne Vergütungsanspruch zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung gilt auch nach Austritt eines Mitglieds. Der Verein darf alle bis dahin erstellen Medien weiterhin frei benutzen.

§¹³ Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§¹⁴ Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an Skateistan e.V. oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Satzung vom

12.12.2017

Berichtigt und gem. § 9 Abs. 1 konkretisiert am 21.3.2018 und 28.5.2018

Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von allen Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind;

Unterschriften:

Florian Miban
Aurin Uray
Tom Walter
Fabian Essinger
Severin Krogoll
Stephan Gaudler
Michael Gaudler
Julius Zelbeck
Korbinian Schönbach
Jonas Huber
Lukas Niedermeier

